

Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Inhalt

- § 1 Name und Gebiet, Ortschaften
- § 2 Bezeichnung von Ortschaften in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 3 Wappen, Siegel und Banner
- § 4 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 5 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO an den Rat
- § 6 Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen
- § 7 Entschädigungen für Mitglieder kommunaler Gremien
- § 8 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 9 Fraktionen und Fraktionsvorsitzende
- § 10 Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin
- § 11 Beigeordnete
- § 12 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Form der Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 16 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
- § 17 Dringlichkeitsentscheidung
- § 18 In-Kraft-Treten

Hauptsatzung der Stadt Bornheim

vom 17.07.1992

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S. 475 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV.NW.S. 214) in seiner Sitzung am 14.07.1992 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

7)

§ 1

Name und Gebiet, Ortschaften

- (1) Die Gemeinde Bornheim wurde am 01. August 1969 durch den Zusammenschluss der früher selbständigen Gemeinden Bornheim, Sechtem und Hersel - letztere ohne den Ort Urfeld - gebildet.

Seit dem 01. Januar 1981 führt die Gemeinde Bornheim als mittlere kreisangehörige Gemeinde die Bezeichnung "Stadt".

- (2) Die Stadt Bornheim besteht aus den Ortschaften (Bezirken) Bornheim, Brenig, Dersdorf, Hemmerich, Hersel, Kardorf, Merten, Rösberg, Roisdorf, Sechtem, Uedorf, Walberberg, Waldorf und Widdig.

Die räumlichen Abgrenzungen der Ortschaften ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Bezeichnung von Ortschaften in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Eintragungen in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für den Standesamtsbezirk Bornheim folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

1. Bornheim,
2. Bornheim, Stadtteil Brenig
3. Bornheim, Stadtteil Dersdorf
4. Bornheim, Stadtteil Hemmerich
5. Bornheim, Stadtteil Hersel
6. Bornheim, Stadtteil Kardorf
7. Bornheim, Stadtteil Merten
8. Bornheim, Stadtteil Roisdorf
9. Bornheim, Stadtteil Rösberg
10. Bornheim, Stadtteil Sechtem
11. Bornheim, Stadtteil Uedorf
12. Bornheim, Stadtteil Walberberg
13. Bornheim, Stadtteil Waldorf
14. Bornheim, Stadtteil Widdig

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen dieser Stadtteile entsprechen den Ortschaften (siehe Anlage).

7)

§ 3

Wappen, Siegel und Banner

- (1) Die Stadt Bornheim führt ein Wappen, ein Siegel und ein Banner (Flagge).
- (2) Das Wappen zeigt in Gold (gelb) einen silbernen (weiß) gegitterten roten Balken, der an der vorderen Flankenstelle ein gestürztes schwarzes Flammenschwert überdeckt.
- (3) Das Banner zeigt in Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 1 : 1 : 1 längs gestreift im Schild im weißen Bannerhaupt das Stadtwappen.
- (4) Das Siegel zeigt in Weiß einen gegitterten Balken im Umriss, der ein gestürztes schwarzes Flammenschwert überdeckt. Die Umschrift lautet:

oben: STADT B o r n h e i m

unten: RHEIN-SIEG-KREIS

2) 5) 7) 15)

§ 4

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über allgemein bedeutsame Planungsangelegenheiten und Vorhaben der Stadt Bornheim. Dazu gehören wesentliche Inhalte der Stadtentwicklungsplanung, Rahmenpläne für die Gestaltung der Stadtteile, wesentliche Fragen des Stadtverkehrs sowie Planung, Errichtung, wesentliche Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen. Dabei sind Grundlagen, Ziele, Zweck, Auswirkungen, Alternativen und voraussichtliche Kostenbeteiligungen der Bürgerinnen und Bürger darzulegen. Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht.
- (1) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn Planungen oder Vorhaben die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung; er/sie kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses damit beauftragen. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr Beauftragte die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu äußern. In einer Einwohnerversammlung werden keine Beschlüsse gefasst. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung schriftlich zu unterrichten.

(3) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren erfolgt

1. über einen Zeitraum von 4 Wochen im Rathaus der Stadt Bornheim,
2. in einer Einwohnerversammlung.

Der für das Bauleitplanverfahren zuständige Fachausschuss entscheidet, inwieweit von Maßnahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung im Rahmen des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - abgesehen werden kann.

Der Rat kann Grundsätze für die Durchführung der Maßnahmen zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung beschließen. Über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung ist der zuständige Fachausschuss zu unterrichten. Im Übrigen gilt Absatz 3.

1) 5) 7) 10*) 15) 21)

§ 5

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO an den Rat

- (1) Der Rat bildet einen Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO zuständig ist. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten prüft und berät die Anregungen und Beschwerden und verweist diese zur Entscheidung an die nach der Zuständigkeitsordnung zuständige Stelle. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten kann der für die inhaltliche Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständigen Stelle Empfehlungen zur Entscheidung aussprechen. Insofern gelten die jeweiligen Fachausschüsse als mit der Erledigung von Anregungen und Beschwerden beauftragt.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten. Beinhaltet die Eingabe weder Anregungen noch Beschwerden, unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Antragsteller/die Antragstellerin unmittelbar, dass die Eingabe die Voraussetzungen eines Bürgerantrages im Sinne der Gemeindeordnung nicht erfüllt.
- (3) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestätigt dem Antragssteller / der Antragstellerin unmittelbar den Eingang und benennt den Termin der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten, in der das Anliegen voraussichtlich behandelt werden kann. Grundsätzlich ist dies frühestens der Fall, wenn die Anregung oder Beschwerde der Verwaltung mindestens am 28.Tag vor der betreffenden Sitzung des Bürgerausschusses vorgelegen hat. Der Antragssteller / die Antragstellerin erhält spätestens zwölf Tage vor der Sitzung die Einladung sowie die seinen/ ihren Antrag betreffende Sitzungsvorlage des Ausschusses. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich über die abschließende Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden.
- (4) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten tagt nicht ausschließlich im Rathaus, sondern bei Bedarf an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet.

5) 7) 10*) 11) 13)

§ 6

Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse er außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen bildet.
- (2) Ausschüsse können mit Zustimmung des Rates Unterausschüsse und Kommissionen bilden.
- (3) Der Rat legt in einer Satzung fest, welche Befugnisse er auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin überträgt. Die Aufgaben von Unterausschüssen und Kommissionen legt der bildende Ausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich fest.
- (4) Die zur Bestellung von Schulleitern/Schulleiterinnen nach § 61 des Schulgesetzes NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen trifft der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel.
- (5) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die Entscheidung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Eine Delegation auf Unterausschüsse oder Kommissionen ist nicht zulässig.
- (6) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

1) 5) 7*) 9) 11) 15) 17) 20)

§ 7

Entschädigungen für Mitglieder kommunaler Gremien

(1) Aufwandsentschädigungen

1. Die gewählten Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des/der
 - Rates
 - Ausschüsse
 - mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen
 - Fraktionen
 - Arbeitskreise der Fraktionen.
2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der
 - Ausschüsse
 - mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen
 - Fraktionen
 - Arbeitskreise der Fraktionen.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses, eines mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschusses oder einer mit Zustimmung des Rates gebildeten Kommission.

3. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen einschließlich der Arbeitskreissitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist je Teilnehmer/Teilnehmerin auf 50 im Jahr beschränkt.

Als Fraktionssitzungen zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Arbeitskreise der Fraktionen) einschließlich interfraktioneller Gespräche zur Vorbereitung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse.

- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Schulausschuss
- Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie
- Integrationsausschuss
- Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur
- Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss
- Feuerwehrausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
- Fachausschuss Volkshochschule
- Betriebsausschuss“

- (3) Verdienstaussfallentschädigung und Kinderbetreuungskosten

Der Anspruch gewählten Ratsmitglieder sowie der Mitglieder der Ausschüsse und der mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen wird nach § 45 GO wie folgt abgegolten:

1. Verdienstaussfallentschädigung und Erstattung der entgeltlichen Kinderbetreuungskosten werden nur auf Antrag gewährt.
2. Der Regelstundensatz beträgt 12,23 EUR pro Stunde. Der Höchstbetrag gem. § 3a Abs. 2 EntschVO beträgt 84,00 EUR pro Stunde. Die erste angefangene Stunde wird voll berechnet und die letzte angefangene Stunde auf das jeweils nächste Viertel der Stunde berechnet.
3. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Erstattung darf je Stunde die Höhe des Regelstundensatzes nicht überschreiten. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn mindestens ein Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

1) 4) 5) 7) 10) 11) 13) 15) 20)

§ 8**Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist der Vorsitzende/die Vorsitzende des Rates. Er/Sie ist der Repräsentant/die Repräsentantin der Stadt und vertritt den Rat nach außen. Ihm/Ihr obliegen die ihm/ihr nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Falle seiner/ihrer Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.
- (3) Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhalten Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 4 der Entschädigungsverordnung.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO sind.

1) 3) 6) 7*) 10*) 15) 21)

§ 9**Fraktionen und Fraktionsvorsitzende**

Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Auslagen in Höhe von monatlich 375,00 Euro. Pro Ratsmitglied erhöht sich dieser Anspruch um 30,00 Euro pro Monat. Über die Verwendung der Mittel ist ein jährlicher Nachweis in einfacher Form zu führen, welcher dem/der Bürgermeister/in vorzulegen und von diesem/dieser ohne Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes oder des Rechnungsprüfungsausschusses zu prüfen ist. Es reicht aus, die wesentlichen Ausgabenarten (z.B. Personalausgaben, Bürokosten, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, ...) als Gesamtposition aufzuführen. Weiter ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen verwendet worden sind.

Bei begründeten Zweifeln können diese durch die Fraktionsvorsitzenden z.B. durch Vorlage einzelner Belege ausgeräumt werden.

Jede Fraktion hat darüber hinaus Anspruch auf ein ausgestattetes Büro mit Technik-Arbeitsplatz sowie nach Verfügbarkeit Anspruch auf die Nutzung von Sitzungsräumen im Rathaus.

§ 10

1) 4) 5)

Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- (1) Der Rat wählt für jede Ortschaft für die Dauer seiner Wahlzeit einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin.

- (2) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin wird für das Gebiet seiner/ihrer Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin im Benehmen mit dem Rat in einer Dienstanweisung festgelegt werden und in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durchzuführen sind. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin ist dann zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen.
- (3) Der Rat oder die Ausschüsse können im Einzelfall beschließen, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen, die weder dem Rat noch einem der in § 59 GO nicht genannten Ausschüsse angehören, zu bestimmten Angelegenheiten anzuhören.
- (4) Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.

1) 5) 7) 12) 16) 18)

§ 11

Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt drei Beigeordnete und bestellt einen Beigeordneten/eine Beigeordnete zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als stellvertretenden Leiter/als stellvertretende Leiterin der Stadtverwaltung. Dieser allgemeine Vertreter/Diese allgemeine Vertreterin führt die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete.
- (2) Der Rat bestimmt die weitere Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

1) 5) 7)

§ 12

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NW eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, welche die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden.

Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist. Bei Ausschusssitzungen entscheidet dies der/die Ausschussvorsitzende.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat bzw. den zuständigen Fachausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 13

1) 5) 7) 7*) 11)

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit den gewählten Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Als genehmigt gelten Verträge,

1. die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
2. denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
3. über einen Wert von weniger als 2.500,-- EUR, bei Bauleistungen von weniger als 5.000,-- EUR.

Nach Art und Umfang zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge aufgeteilt werden.

Über Verträge nach Nr. 3, die einen Betrag von 500,-- EUR übersteigen, ist der Rat jährlich zu unterrichten.

- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 sind die Beigeordneten und die Dienstkräfte, die zur allgemeinen Vertretung (§ 68 GO) bestellt sind.

§ 14

8) 14) 19) 22)

Form der Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

„Amtsblatt der Stadt Bornheim“.

Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen treten – soweit in ihnen oder in besonderen Rechtsvorschriften kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden über das Ratsinformationssystem

der Stadt Bornheim öffentlich bekannt gemacht, das über die Internetseite <https://www.bornheim.de/rathaus/ratsinformationssystem> zugänglich ist. Zusätzlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 14 Absätze 1 und 3 beschriebenen Form nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim. Für den Fall, dass auch die Nutzung des Aushangkastens nicht möglich ist, erfolgt die Ersatzbekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Tür des Rathauses.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

5) 7) 10*) 11) 13) 21)

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Stadt Bornheim verändern, trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat diese Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der gewählten Ratsmitglieder treffen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben persönlicher Referenten/Referentinnen oder Pressereferenten/Pressereferentinnen.

Alle übrigen dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

5) 7)

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

- (1) In ein Ehrenamt beruft der Rat, zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gleiches gilt für die Abberufung aus einem Ehrenamt und einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Die Entscheidung, ob für die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder für das Ausscheiden aus solchem Amt oder aus solcher Tätigkeit ein wichtiger Grund vorliegt, trifft bei dem/der von ihm Berufenen der Rat, im Übrigen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

1) 5)

§ 17**Dringlichkeitsentscheidung**

Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO müssen schriftlich getroffen werden.

7)

§ 18**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.08.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bornheim vom 19. Dezember 1980, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bornheim vom 10. November 1989 außer Kraft.

In Kraft seit 01.08.1992, s. Amtsblatt Nr. 15 / 1992 vom 10.08.1998

- 1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 30 / 1994, in Kraft seit 17.10.1994
- 2) = 2. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 16 / 1995, in Kraft seit 01.07.1995
- 3) = 3. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 12 / 1996, in Kraft seit 01.01.1996
- 4) = 4. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 18 / 1997, in Kraft seit 01.08.1997
- 5) = 5. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 16 / 1998, in Kraft seit 11.08.1998
- 6) = 6. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 23 / 1999, in Kraft seit 01.01.2000
- 7) = 7. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 9 / 2001, in Kraft seit 22.05.2001
- 7*) = 7. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 9 / 2001, in Kraft seit 01.01.2002 (betr. EURO-Beträge)
- 8) = 8. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 22 / 2001, in Kraft seit 05.12.2001
- 9) = 9. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 2 / 2004, in Kraft seit 24.01.2004
- 10) = 10. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 27 / 2004, in Kraft seit 13.10.2004
- 10*) = 10. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 27 / 2004, in Kraft seit 10.11.2004
- 11) = 11. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 3 / 2008, in Kraft seit 31.01.2008
- 12) = 12. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 7 / 2008, in Kraft seit 18.03.2008
- 13) = 13. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 23 / 2009, in Kraft seit 29.10.2009
- 14) = 14. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 17 / 2010, in Kraft seit 01.10.2010
- 15) = 15. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 28. KW v. 09.07.2014, in Kraft seit 10.07.2014

-
- 16) =16. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 5. KW v. 03.02.2016, in Kraft seit 04.02.2016
- 17) = 17. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 15. KW v. 12.04.2017, in Kraft seit 13.04.2017
- 18) = 18. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 15. KW v. 10.04.2019, in Kraft seit 11.04.2019
- 19) = 19. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 18. KW v. 30.04.2020, in Kraft seit 01.05.2020
- 20) = 20. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 46. KW, vom 13.11.2020, in Kraft seit 14.11.2020
- 21) = 21. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 13. KW, vom 01.04.2022, in Kraft seit 02.04.2022
- 22) =22. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 51. KW, vom 22.12.2022, in Kraft seit 01.01.2023
- 23) =23. Änderung, Bekanntmachung vom 12.05.2025, in Kraft seit 13.05.2025
-

Anlage zur Hauptsatzung vom 17.07.1992

Die Ortschaften der Stadt Bornheim sind wie folgt räumlich abgegrenzt:

1. Ortschaft Bornheim

Die Ortschaft Bornheim besteht aus folgenden Teilen:

- 1.1 Flure 10, 13, 16, 17, 19, 25 bis 37, 59 bis 65, 82, 83, 88 Gemarkung Bornheim-Brenig.

- 1.2 Teil der Flur 66 Gemarkung Bornheim-Brenig nördlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist:

Verbindungsline zwischen dem Polygonpunkt K 4 (Gemarkungsgrenze zu Waldorf, Bannweg) und dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 79, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 16 (Weg) zwischen den nördlichsten Grenzpunkten der Flurstücke Nr. 79 und 63.

- 1.3 Teil der Flur 68 Gemarkung Bornheim-Brenig östlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist:

Östliche Grenze (L 192) der Flurstücke Nr. 105 und 28 zwischen den Grenzen der Flure 65 und 69.

- 1.4 Teil der Flur 69 Gemarkung Bornheim-Brenig östlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist:

Östliche Grenze (L 192) der Flurstücke Nr. 166, 196 und 195 zwischen der Grenze der Flur 68 und dem südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 26, Verbindungsline zwischen dem südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 26 und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 199 (L 183), 213 und 200 (L 182), gemeinsame Grenze der Flurstücke Nr. 213, 100, 101, 102 mit dem Flurstück Nr. 200 (L 182).

- 1.5 Teil der Flur 69 Gemarkung Bornheim-Brenig nördlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist:

Gemeinsame Grenze der Flurstücke Nr. 102 und 103 und deren südöstliche Verlängerung, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 88 und 72, 209 und 72, 72 und 208.

- 1.6 Teile der Flure 84 und 85 Gemarkung Bornheim-Brenig nordöstlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist:

- in Flur 84

Verbindungsline zwischen dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 72 (Flur 69) und dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 36, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 35 und 36, 36 und 37, 37 und 38, 38 und 44, 39 und 40, Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 45 und 54, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 45 und 54, 54 und 46, 54 und 47, 54 und 48, 53 und 48, 53 und 50, 53 und 52, 53 und 304, südöstliche Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 53, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 104 und 304, 104 und 320 nordöstliche Grenze des

Flurstückes Nr. 106 und deren südöstliche Verlängerung, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 110 und 320, 110 und 111, 111 und 112, 112 und 116, 112 und 117, 120 und 118, 120 und 119, Verbindung des südlichsten Grenzpunktes des Flurstückes Nr. 119 mit dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 125, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 125 und 120, 125 und 126, Verbindung des gemeinsamen Grenzpunktes des Flurstückes Nr. 125, 126 und 102 mit dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 53 in Flur 85,

- in Flur 85

gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 102 und 53, 53 und 56, 53 und 54, 54 und 52, Verbindung des südlichsten Grenzpunktes des Flurstückes Nr. 54 mit dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 68, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 70 und 68, 69 und 68.

- 1.7 Flur 87 Gemarkung Bornheim-Brenig ohne die Flurstücke Nr. 78, 79, ohne den Teil des Flurstückes Nr. 81 südlich der Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 68 (Flur 85) und dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 79 (Flur 87) und ohne den Teil des Flurstückes Nr. 71 westlich der Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 76 und 78.

- 1.8 Teil der Flur 9 Gemarkung Roisdorf nordwestlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist::

Östliche Grenze des Flurstücks Nr. 531 bis zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 521 und 531, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 521 und 531, 530 und 625, 530 und 624, 528 und 616, 528 und 615, 528 und 527 (Die Bezeichnung der Flurstücke Nr. 521, 527, 528, 530, 531, 615, 616, 624 und 625 entspricht dem Stand des Katasters im Monat Mai 1998.) 94 und 60, 94 und 70, 94 und 71, 71 und 93, 93 und 74, 92 und 74, 92 und 75, 92 und 76, 92 und 78, 92 und 80, 92 und 81, 91 und 81, 91 und 82, 91 und 84, Verbindungslinie zwischen dem südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 84 mit dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 89, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 89 und 90, 89 und 139, 227 und 142, Verbindungslinie zwischen dem südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 227 mit dem TP 112.

- 1.9 Nordwestlicher Teil der Flur 7 Gemarkung Roisdorf ab der Linie, die wie folgt festgelegt ist:

Gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 708 und 706, 707 und 705, 706 und 7/12*, 7/10* und 7/12*, 115/1* und 7/12*, 430/115* und 115/1*, 428/3* und 115/1*, 425/3* und 426/3*, 425/3* und 3/3*, 115/1* und 3/3*, 3/2* und 3/3*, 3/1* und 3/3*.

(Die mit * versehenen Flurstücksnummern sind dem amtlichen Katasternachweis entnommen.)

2. Ortschaft Brenig

Die Ortschaft Brenig besteht aus folgenden Teilen:

- 2.1 Flure 45 bis 47, 72 bis 81, 86 Gemarkung Bornheim-Brenig.
- 2.2 Teil der Flur 71 Gemarkung Bornheim-Brenig, südlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist:

Gemeinsame Grenze der Flurstücke Nr. 203 und 211 und deren westliche Verlängerung, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 204 und 211, 205 und 211, 205 und 209, 206 und 209, 208 und 209, Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 209 und dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 166, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 166 und 167, 166 und 160, 154 und 155 und deren westliche Verlängerung, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 155 und 79, Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 153 und dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 28 in Flur 72.
- 2.3 Teil der Flur 69 Gemarkung Bornheim-Brenig südöstlich der südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 200 zwischen der Ortschaftsgrenze Bornheim und der Flur 73.
- 2.4 Teil der Flur 69 Gemarkung Bornheim-Brenig südlich der Linie, die unter 1.5 bei der Beschreibung der Ortschaft Bornheim festgelegt ist.
- 2.5 Teile der Flur 84 und 85 Gemarkung Bornheim-Brenig südwestlich der Linie, die unter 1.6 bei der Beschreibung der Ortschaft Bornheim festgelegt ist.
- 2.6 In der Flur 87 Gemarkung Bornheim-Brenig die Flurstücke Nr. 78 und 79 und der Teil des Flurstückes Nr. 81 südlich der Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 68 in Flur 85 und dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 79 in Flur 87 und den Teil des Flurstückes Nr. 71 westlich der Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 76 und 78.

3. Ortschaft Dersdorf

Die Ortschaft Dersdorf besteht aus folgenden Teilen:

- 3.1 Flure 67 und 70 Gemarkung Bornheim-Brenig.
- 3.2 Teil der Flur 71 Gemarkung Bornheim-Brenig ohne den Teil südlich der Linie, die unter 2.2 bei der Beschreibung der Ortschaft Brenig festgelegt ist.
- 3.3 Teil der Flur 66 Gemarkung Bornheim-Brenig südlich der Linie, die unter 1.2 bei der Beschreibung der Ortschaft Bornheim festgelegt ist.
- 3.4 Teil der Flur 68 Gemarkung Bornheim-Brenig westlich der Linie, die unter 1.3 bei der Beschreibung der Ortschaft Bornheim festgelegt ist.
- 3.5 Teil der Flur 69 Gemarkung Bornheim-Brenig westlich der Linie (L 182), die unter 1.4 bei der Beschreibung der Ortschaft Bornheim und 2.3 bei der Ortschaft Brenig festgelegt ist.

4. Ortschaft Hemmerich

Die Ortschaft Hemmerich besteht aus folgenden Teilen:

- 4.1 Flure 1 bis 7 Gemarkung Kardorf-Hemmerich.
- 4.2 Teile der Flure 8 und 9 Gemarkung Kardorf-Hemmerich südwestlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist:

- in Flur 8

südöstliche Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 218 und 220, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 218 und 220, 218 und 219 und deren nordwestliche Verlängerung, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 123 und 233, 123 und 124, 123 und 108, südöstliche Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 109 und 110, gemeinsame Grenze der Flurstücke Nr. 109 und 110 und deren nordwestliche Verlängerung, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 251 und 395, 251 und 267, 251 und 266, südöstliche Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 53 und 56, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 53 und 56, 54 und 56, 54 und 55, 55 und 15, südöstliche Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 8 und 6, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 8 und 6, 7 und 6,

- in Flur 9

Verbindung des nördlichsten Grenzpunktes des Flurstückes Nr. 7 in Flur 8 mit dem südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 156 in Flur 9, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 157 und 156, 157 und 155, 157 und 154, 157 und 153, 157 und 235, südöstliche Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 105 und 108, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 105 und 108, 105 und 106, und 106, 209 und 96, 203 und 96, 208 und 96, Verbindung des nördlichsten Grenzpunktes des Flurstückes Nr. 208 mit dem südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 230, gemeinsame Grenze der Flurstücke Nr. 230 und 231 und deren nordwestliche Verlängerung, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 227 und 228, 227 und 302, 227 und 226, südöstliche Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 260 und 221, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 260 und 221, 260 und 259, 46 und 259 und deren nordwestliche Verlängerung.

5. Ortschaft Hersel

Die Ortschaft Hersel besteht aus der Gemarkung Hersel.

6. Ortschaft Kardorf

Die Ortschaft Kardorf besteht aus folgenden Teilen:

- 6.1 Flure 10 bis 13 und 15 Gemarkung Kardorf-Hemmerich.
 - 6.2 Flur 14 Gemarkung Kardorf-Hemmerich
- ohne die Flurstücke Nr. 170 und 171.

- 6.3 Teile der Flure 8 und 9 Gemarkung Kardorf-Hemmerich nordöstlich der Linie, die unter 4.2 bei der Beschreibung der Ortschaft Hemmerich festgelegt ist.
- 6.4 Teil der Flur 9 Gemarkung Rösberg, östlich der Linie, die wie folgt festgelegt ist:
Südöstliche Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 206 und 275, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 206 und 275, 204 und 275, Verbindung des nördlichsten Grenzpunktes des Flurstückes Nr. 275 mit dem westlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 419, gemeinsame Grenzen der Flurstücke Nr. 419 und 409, 419 und 230, 419 und 231.
- 6.5 Die Flurstücke Flur 12 Gemarkung Waldorf Nr. 298, 357, 358, 93, 251, nördlicher Teil des Flurstückes Nr. 94 ab der südöstlichen Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 251 und 91.
- 6.6 Das Flurstück Gemarkung Merten Flur 17 Nr. 175.

7. Ortschaft Merten

Die Ortschaft Merten besteht aus folgenden Teilen:

- 7.1 Gesamte Gemarkung Merten, ohne das Flurstück Flur 17 Nr. 175.
- 7.2 Die Flurstücke Flur 7 Gemarkung Rösberg Nr. 74, 75, 71, 77, 76, 73, 79, 78, 80, 81, 82, 18, 19, 61, 62, 25, 26, 63 und der östliche Teil des Flurstückes Nr. 15 ab der nordwestlichen Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 29 und 63, nordwestlicher Teil des Flurstückes Nr. 16 ab der südwestlichen Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 100 und 101 in Flur 22 Gemarkung Merten.
- 7.3 Die Flurstücke Flur 9 Gemarkung Rösberg Nr. 17, 321, 322 und 7.
- 7.4 Die Flurstücke Flur 9 Gemarkung Rösberg Nr. 418, 233, 419, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 352, 351, 350, 349, 348, 347, 346, 118, 117, 246, 253, 254, 119, 344, 345, 122, 343, 328, 327, 326, und der nordöstliche Teil des Flurstückes Nr. 281 ab der südöstlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 343.

8. Ortschaft Roisdorf

Die Ortschaft Roisdorf besteht aus folgenden Teilen:

- 8.1 Flure 6, 8, 13, 14, 19 bis 29 Gemarkung Roisdorf, ohne die Teile der Flure 27 und 29 Gemarkung Roisdorf, die nach dem Liegenschaftskataster mit Stand vom 29.11.1984 in der Gemeinde Alfter liegen.
- 8.2 Südöstlicher Teil der Flur 9 Gemarkung Roisdorf ab der Linie, die unter 1.8 bei der Beschreibung der Ortschaft Bornheim festgelegt ist.
- 8.3 Südöstlicher Teil der Flur 7 Gemarkung Roisdorf ab der Linie, die unter 1.9 bei der Beschreibung der Ortschaft Bornheim festgelegt ist.

9. Ortschaft Rösberg

Die Ortschaft Rösberg besteht aus folgenden Teilen:

- 9.1 Flure 1 bis 5, 8, 10, 15, 16, 21 bis 27 Gemarkung Rösberg.
- 9.2 Flur 7 Gemarkung Rösberg, ohne den Teil, der besteht aus den Flurstücken, die unter 7.3 bei der Beschreibung der Ortschaft Merten genannt sind.
- 9.3 Flur 9 Gemarkung Rösberg, ohne den Teil, der besteht aus den Flurstücken, die unter 7.4 und 7.5 bei der Beschreibung der Ortschaft Merten genannt sind, und ohne den östlichen Teil ab der Linie, die unter 6.4 bei der Beschreibung der Ortschaft Kardorf festgelegt ist.

10. Ortschaft Sechtem

Die Ortschaft Sechtem besteht aus der Gemarkung Sechtem.

11. Ortschaft Uedorf

Die Ortschaft Uedorf besteht aus folgenden Teilen:

- 11.1 Flure 2 bis 6 Gemarkung Uedorf.
- 11.2 Flur 7 Gemarkung Uedorf, ohne die Flurstücke Nr. 67/9 und 8/1.
- 11.3 Flur 1 Gemarkung Uedorf, ohne die nordwestlichen Teile der Flurstücke Nr. 55/42 und 56/43 ab der nordöstlichen Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 8/1 in Flur 7.
- 11.4 Teil der Flur 11 Gemarkung Widdig bestehend aus den Flurstücken 650, 651, 652, 653, 654, 655, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 268, 656 und 649.

12. Ortschaft Walberberg

Die Ortschaft Walberberg besteht aus der Gemarkung Walberberg.

13. Ortschaft Waldorf

Die Ortschaft Waldorf besteht aus folgenden Teilen:

- 13.1 Flure 1 bis 11, 13 und 14 Gemarkung Waldorf.
- 13.2 Flur 12 Gemarkung Waldorf, ohne die Flurstücke Nr. 298, 357, 358, 93, 251, ohne den nördlichen Teil des Flurstückes Nr. 94 ab der südöstlichen Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Nr. 251 und 91.
- 13.3 Die Flurstücke Nr. 170, 171 Flur 14 Gemarkung Kardorf-Hemmerich.

14. Ortschaft Widdig

Die Ortschaft Widdig besteht aus folgenden Teilen:

- 14.1 Flur 1 bis 3, 5 bis 10, 12 bis 20 Gemarkung Widdig.
- 14.2 Die Flurstücke Flur 7 Gemarkung Uedorf Nr. 67/9, 8/1.
- 14.3 Die nordwestlichen Teile der Flurstücke Flur 1 Gemarkung Uedorf Nr. 55/42

und 56/43 ab der nordöstlichen Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 8/1 in Flur 7 Gemarkung Uedorf.

- 14.4 Flur 11 Gemarkung Widdig, ohne die Flurstücke Nr. 650, 651, 652, 653, 654, 655, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 268, 656 und 649.